



**Bund der Steuerzahler
Schleswig-Holstein e.V.**

Der Präsident

An den
Vorsitzenden
des Innen- und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 25. August 2010

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1141**

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur Minderheiten- und Sprachenförderung
im kommunalen Bereich (Drucksache 17/522)**

Sehr geehrter Herr Rother,
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, zu dem o.g. Gesetzentwurf Stellung nehmen zu können, bedanken wir uns. Wir nehmen die Möglichkeit gerne wahr und geben die folgende Stellungnahme ab.

Nach unserer Auffassung ist eine gesetzliche Regelung zur Förderung der Minderheiten und Sprachen im kommunalen Bereich verzichtbar. Die Einführung von zusätzlichen Berichtspflichten in die Gemeindeordnung, die Amtsordnung und die Kreisordnung erhöht den bürokratischen Aufwand in diesen Verwaltungen und erfordert zusätzliche personelle Kapazitäten, die dem Ziel der Haushaltskonsolidierung entgegenstehen. Es besteht zudem die Gefahr, dass aus der Aufnahme der Förderung in den Aufgabenkatalog der kommunalen Selbstverwaltung Ansprüche abgeleitet werden, die letztlich nur mit zusätzlichen finanziellen Mitteln zu erfüllen sind. Diese finanziellen Mittel stehen den Kommunen derzeit und auf absehbare Zeit jedoch nicht zur Verfügung, so dass die gewünschte Förderung entweder als reines Lippenbekenntnis ohne konkrete Erfolge bleibt oder zu einer weiteren Überstrapazierung der kommunalen Haushalte führt. Aus diesen Gründen lehnen wir den Gesetzentwurf ab.

Nach unserer Auffassung sind der Schutz und die Förderung nationaler Minderheiten und Volksgruppen in Artikel 5 Abs. 2 der Landesverfassung ausreichend geregelt. Darin werden Schutz und Förderung ausdrücklich auch den Gemeinden und Gemeindeverbänden aufgetragen. Nach allgemeiner Auffassung gehören zur kulturellen Eigenständigkeit auch die Pflege und Bewahrung der jeweiligen Sprachen. Durch die



besondere Heraushebung in der Landesverfassung bedarf es keiner zusätzlichen einzelgesetzlichen Regelung, die diese Aufgabe lediglich wiederholt. Die umfassende Regelung zum Schutz und zur Förderung der nationalen Minderheiten und Volksgruppen in der Landesverfassung hat für die Gemeinden und Gemeindeverbände eine unmittelbare Bindungswirkung und ermächtigt sie, alle Maßnahmen zu beschließen und umzusetzen, die diesem Ziel gerecht werden. Eine weitergehende Konkretisierung ist entbehrlich. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass in die Gemeindeordnung, die Amtsordnung und die Kreisordnung jeweils die Formulierung aufgenommen wird: „Die Gemeinden schützen und fördern die nationale dänische Minderheit, die friesische Volksgruppe und die deutschen Sinti und Roma sowie die Minderheiten- und Regionalsprachen.“ Diese Aufgabenstellung obliegt den Gemeinden und Gemeindeverbänden schon aufgrund der Landesverfassung. Eine zusätzliche ausdrückliche gesetzliche Regelung kann zu der Erwartung führen, dass die Förderung über das bisher geübte Maß hinaus ausgebaut und erweitert werden soll. Eine solche zusätzliche Förderung ist zwangsläufig immer mit dem Einsatz weiterer Finanzmittel und/oder Arbeitskapazitäten verbunden. Letztlich führt sie zu einer zusätzlichen finanziellen Belastung von Gemeinden, Ämtern und Kreisen. Die Finanzlage der Kommunen in Schleswig-Holstein erlaubt es in aller Regel derzeit jedoch nicht, zusätzliche Aufgaben und Ausgaben zu übernehmen. Vielmehr stehen die meisten Kommunen vor der Aufgabe, ihre Ausgaben bestenfalls zu deckeln, meistens jedoch sogar erheblich zu kürzen. Eine Ausgabensenkung bei gleichzeitig steigendem Aufgabenumfang ist jedoch kaum möglich. Deshalb erfordert die Übernahme zusätzlicher Aufgaben eine noch stärkere Kürzung in anderen Bereichen.

Eine kostenneutrale Förderung der Minderheiten und nationalen Volksgruppen bedeutete jedoch die Beschränkung auf reine Lippenbekenntnisse und Absichtserklärungen. Damit wäre dem eigentlichen Ziel nicht Genüge getan. Vielmehr würden Politikverdrossenheit und Glaubwürdigkeitsverlusten weiter Vorschub geleistet. Deshalb sollte auf die Übertragung von Aufgaben, von denen man bereits heute weiß, dass sie nicht wirkungsvoll umgesetzt werden können, lieber gleich verzichtet werden.

Weiterhin schreibt der Gesetzentwurf vor, dass in die Gemeindeordnung, die Amtsordnung und die Kreisordnung ein regelmäßiger Bericht über den Schutz und die Förderung der Minderheiten sowie der Minderheiten- und Regionalsprachen als verpflichtende Aufgabe aufgenommen werden soll. Auch diese Regelung erhöht zumindest die bürokratische Belastung auf kommunaler Ebene. Zumeist ist es mit einer zusätzlichen Arbeitsbelastung für die ohnehin an der Grenze der Leistungsfähigkeit stehenden ehrenamtlichen Mandatsträger jedoch nicht getan. In aller Regel werden die Berichte von hauptamtlichen Verwaltungskräften erarbeitet und vorbereitet. Dieses bedeutet eine zusätzliche Bindung von hauptamtlicher Verwaltungskraft mit der Folge steigender finanzieller Lasten in den Verwaltungen. Hinzu kommt der informelle Druck, auch etwas Berichtenswertes leisten zu müssen. Niemand wird geneigt sein, einen Bericht vorzulegen, in dem keine besonderen Maßnahmen vorgestellt werden können. Insofern erhöht die Berichtspflicht den Druck, für den Schutz und die



Förderung der Minderheiten und Volksgruppen zusätzliche kostenträchtige Maßnahmen zu entwickeln und umzusetzen. Damit läuft diese Bestimmung den allgemein anerkannten Politikzielen der Entbürokratisierung und der Aufgabenentlastung für die kommunale Ebene entgegen.

Insgesamt befürchten wir durch den Gesetzentwurf eine höhere personelle und finanzielle Belastung des kommunalen Bereiches, die von den schleswig-holsteinischen Kommunen so nicht getragen werden kann. Ob mit einer solchen gesetzlichen Regelung der Schutz und die Förderung von Minderheiten und Volksgruppen sowie deren Sprachen tatsächlich gefördert werden kann, bleibt mehr als zweifelhaft. Eher ist damit zu rechnen, dass die sprichwörtlichen „Sonntagsreden“ um zusätzliche Kapitel angereichert werden und hunderte von Seiten zusätzlicher Kopien in Schleswig-Holsteins Kommunalverwaltungen bedruckt werden, ohne dass es zu konkreten Auswirkungen auf den Minderheiten- und Volksgruppenschutz kommt.

Eine gesetzliche Regelung, die den Zielen von Aufgabenabbau und Entbürokratisierung entgegenwirkt, die ihr eigenes politisches Ziel voraussichtlich nicht oder nur kaum messbar erreichen wird und zudem zu einer finanziellen Mehrbelastung der Steuerzahler führt, ist kontraproduktiv und deshalb abzulehnen.

Gerne sind wir bereit, unsere Position in einer mündlichen Anhörung noch näher zu erläutern.

Wenn Sie Fragen haben oder weitere Informationen wünschen, rufen Sie uns bitte an.

Mit freundlichen Grüßen

(Dr. Hartmut Borchert)